

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb bei dem Justizprüfungsamt  
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf ab dem 22. Februar 2021**

(Stand: 22.02.2021)

Im Anschluss an die Informationen vom 01.12.2020:

Das Justizprüfungsamt (JPA) Düsseldorf war und ist bestrebt, sowohl das Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten an einer möglichst zügigen Fortsetzung des Prüfungsverfahrens als auch das Interesse aller Beteiligten an einem effektiven Schutz vor Infektion und Krankheit zum Ausgleich zu bringen. Vorrang gebührt im Zweifel dem Schutz der Gesundheit.

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung für Prüfungen eine Verschärfung der Maskenpflicht vor. Danach werden an die Art der im Rahmen von Prüfungen zu tragenden Masken nunmehr höhere Anforderungen gestellt. Das Tragen von **Alltagsmasken** (textile Mund-Nasen-Bedeckungen einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) ist **nicht mehr ausreichend**.

**Vor diesem Hintergrund gelten für das Prüfungsverfahren bei dem JPA Düsseldorf ab dem 22. Februar 2021 vorbehaltlich einer Veränderung der Lage die folgenden Maßgaben:**

### **I. Schutzmaßnahmen**

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das JPA Düsseldorf bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen, vgl. [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html).

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; zu medizinischen Masken siehe Ziffern II. und III.).

## II. Aufsichtsarbeiten

Da **beim Betreten und Verlassen des Klausurssaals und beim Bewegen zwischen den Sitzreihen** (etwa auf dem Weg zu/von den Toiletten) der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, müssen Kandidatinnen und Kandidaten insoweit **verpflichtend** eine **medizinische Maske** (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken wie solche des Standards KN95/N95) tragen. **Die medizinische Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen.** Während des Sitzens am Platz ist das Tragen einer medizinischen Maske nicht vorgeschrieben, es ist aber erlaubt, sie zu tragen.

## III. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen werden unverändert in den Räumen des Oberlandesgerichts Düsseldorf durchgeführt.

Eine **medizinische Maske** (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken wie solche des Standards KN95/N95) ist **verpflichtend beim Betreten und Verlassen des Vorbereitungsraumes und des Prüfungsraumes sowie im Aufenthaltsbereich** zu tragen. **Die medizinische Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen.** Während des Sitzens am Platz ist das Tragen einer medizinischen Maske nicht vorgeschrieben, es ist aber erlaubt, sie zu tragen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es Studierenden bis auf weiteres nicht gestattet, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

#### IV. Entschuldigtes Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1). Im Übrigen bleibt es im Grundsatz bei der gesetzlichen Regelung (Ziffern 2 und 3).

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die **an einem Klausurtag oder am Tag der mündlichen Prüfung**

a) unter **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten wissenschaftlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die Teilnahme an der Prüfung **nicht gestattet**. Ihnen wird aufgegeben, sich **unverzüglich** – möglichst per E-Mail: [Serviceeinheit\\_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de) oder telefonisch (0211 4971-631) – mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

2. **Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin seit Juli 2020 grundsätzlich wieder die allgemeinen Regeln. Die für die Monate Mai 2020 und Juni 2020 verfügten Sonderregelungen haben keine Geltung mehr.**

Ob und inwieweit bei **besonders gefährdeten Personen**, d.h. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) sowie Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne bereits dauerhaft in einem Hausstand zusammenleben, ein Entschuldigungsgrund vorliegt, wird jeweils im Einzelfall festgestellt. Kandidatinnen und Kandidaten, die beabsichtigen, sich mit ent-

sprechender Begründung von der Prüfung zu entschuldigen, setzen sich **unverzüglich** und **ausschließlich per E-Mail** ([Serviceeinheit Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de](mailto:Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)) mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung.

- 3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs. 3 JAG NRW ist seit Juli 2020 zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich wieder die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.**

Liefert eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat sie oder er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Die Organisation des Prüfungsbetriebes bindet die volle Arbeitskraft des JPA Düsseldorf. Es wird vor diesem Hintergrund gebeten – soweit möglich – von individuellen Anfragen abzusehen.